

- § 10. a) Der Zentralvorstand hat auf Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten. Ein Mitglied des Zentralvorstandes, das in anderem Orte als dem wohnt, wo die Sitzung abgehalten wird, kann von der Kasse des Vereins Reisespesen erhalten.
b) Bei den Sitzungen des Zentralvorstandes wird stets ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden oder der dazu gewählten Person genehmigt wird.
c) Um gültige Beschlüsse herbeizuführen, müssen mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 11. Der Zentralvorstand muß jährlich vor dem Schlusse des Monats Juni einen gedruckten Jahres- und Revisions-Bericht veröffentlichen.
- Die Wahlen.
- § 12. Die Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern des Zentralvorstandes geschehen in allgemeiner Sitzung. Abgehende Vorstands-Mitglieder können neugewählt werden.
- § 13. Auf gleiche Weise wie in § 12 werden für zwei Jahre zwei Revisoren und deren Stellvertreter gewählt. Abgehende Revisoren und Stellvertreter können neugewählt werden.
- § 14. Die in den §§ 12 und 13 genannten Wahlen geschehen geheim.
- Arbeitsmethoden.
- § 15. Die Fragen, die von den Kreisvereinen abgehandelt werden sollen, können an den Zentralvorstand eingesandt werden. Solche Anträge sollen den Vorsitzenden der Kreisvereine bekanntgegeben oder bei allgemeiner Sitzung vorgelegt werden.
- § 16. a) Wird ein Antrag den Vorsitzenden der Kreisvereine mitgeteilt, so müssen diese die weitere Erledigung der Frage besorgen. Die Beschlüsse des Kreisvereins geschehen öffentlich. Die einfache Mehrheit entscheidet.
b) Protokoll-Auszug mit den Beschlüssen des Vereins muß sobald als möglich an den Vorsitzenden des Zentralvorstandes gesandt werden, in dem Auszuge muß die Anzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung angegeben sein.
c) Der Zentralvorstand behandelt diese Anträge, teilt den Vorsitzenden der Kreisvereine das Resultat mit und unternimmt die Schritte, die durch die Beschlüsse nötig werden.
- § 17. a) Eine allgemeine Vereinsversammlung wird jedes zweite Jahr von dem Zentralvorstande nach dem Orte, der bei der letzten Hauptversammlung bestimmt wurde, einberufen. Die Versammlung wird am besten Ende Juli abgehalten und muß mindestens vier Wochen vorher angekündigt sein.
b) Der Zentralvorstand kann, wenn erforderlich, zu einer Sitzung von gewählten Vertretern der Kreisvereine oder zu einer außerordentlichen Versammlung einladen.
c) Die Wahlen in der Sitzung geschehen geheim, doch können dieselben auch öffentlich sein, wenn alle Anwesenden es beschließen. Andere Abstimmungen geschehen öffentlich.
- § 18. Bei der Vereinsversammlung wird ein Vorsitzender gewählt.
- Beiträge und Revision.
- § 19. a) Jedes Mitglied bezahlt als Eintrittsgeld 10 Kronen und ferner als Jahresbeitrag 10 Kronen. Der Jahresbeitrag wird an den Kassierer des Vereins eingesandt.

b) Von den Eintrittsgeldern wird ein Fonds gegründet, über dessen Verwendung besonders beschlossen wird.
c) Bezahlte Jahres- und Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt.

§ 20. Der Kassierer ist nebst dem Zentralvorstande für die Mittel des Vereins verantwortlich.

§ 21. a) Die Abrechnungen des Vereins sollen jährlich am 31. Dezember abgelegt werden.

b) Die Revisoren sollen von den Protokollen des Zentralvorstandes und des Vereins Kenntnis nehmen, die Kasse und die Belege prüfen und darüber dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes Bericht erstatten. Die Revision soll jedes Jahr so zeitig abgeschlossen werden, daß der Bericht an den Vorsitzenden des Zentralvorstandes vor dem 1. Mai eingesandt werden kann.

22. Bei der allgemeinen Vereinsitzung wird der Revisionsbericht vorgelegt, wonach die Entlastung vorgenommen wird. Wird die Entlastung für die Abrechnung abgelehnt, so muß der Verein beschließen, was in diesem Falle zu tun ist.

Änderungen der Satzungen und Auflösung des Vereins.

§ 23. Antrag auf Änderungen dieser Satzungen kann von Mitgliedern des Vereins, von einem Kreisverein oder Zentralvorstand gestellt werden. Der Antrag wird wie in den §§ 15 und 16 gesagt behandelt.

§ 24. Wird Antrag über die Auflösung des Vereins und gleichzeitig hiermit über die Verwendung der Vereinsmittel vorgelegt, so muß der Antrag in allgemeiner Vereinsitzung behandelt werden. Um in diesen Fällen gültige Beschlüsse herbeizuführen, müssen bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, wovon die erste eine ordentliche sein muß, mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 25. Bei Antrag auf Auflösung des Vereins oder Änderungen der Satzungen müssen die Mitglieder mindestens einen Monat vorher darüber Mitteilungen erhalten.

Der Lehrmittelhandel.

Lehrmittelherstellung, Lehrmittelhandel: zwei moderne, sehr erfreuliche Begriffe, die vor einem halben Jahrhundert noch nicht gang und gäbe waren. Als ich damals begann, unter Anleitung eines würdigen älteren Volksschullehrers in die Geheimnisse der Fibel einzudringen und die ersten kalligraphischen Ungetüme auf die Schiefertafel zu kriegeln, mußte das ganze Kindervolk (in Bayern) in die Volksschule gehen, bevor es nach einigen Jahren auf eine höhere Schule übertreten konnte. Die strenge Einheitsschule, um die der Kampf von Zeit zu Zeit immer wieder aufs neue entbrennt, haben wir aber auch heute noch nicht. Dagegen hat sich die Notwendigkeit und allgemeine Einführung des Anschauungsunterrichts überall durchgesetzt. Es wird allgemein anerkannt, daß jeder Unterricht, auch auf den oberen Stufen, grundsätzlich von der Anschauung, d. h. von der Betrachtung wirklicher Gegenstände, von bildlichen Darstellungen, Modellen, konkreten Beispielen oder den Erfahrungen und Erlebnissen des Kindes ausgehen und daran anknüpfen soll. Dieser Anschauungsunterricht bildet in den Elementarklassen der Volksschule ein besonderes Unterrichtsfach, das die Aufgabe hat, auf gleicher Grundlage die Anschauungen der Kinder in den verschiedenen Bereichen der Natur und des Menschenlebens zu klären, zu ordnen, zu erweitern und zu vervollständigen, die Sinne zu üben, die Sprache zu entwickeln und dadurch die Schüler zur Erfassung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände, die aus dem Anschauungsunterricht hervorgehen, zu befähigen.

Der Grundsatz, daß alle Wissenschaft von der Anschauung, der sinnlichen Erfahrung auszugehen habe, wurde zuerst von Vaco